

Dringlichkeit abgelehnt

Gemeinderat
Mag. Harald Korschelt

An den
GEMEINDERAT
der Landeshauptstadt Graz

Graz, 1. Juli 2008

Betrifft: Gehsteigreinigung im Grazer Universitätsviertel;
Dringlicher Antrag nach § 18 der GO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

25.000 - 30.000 Lokalbesucher von nah und fern überfluten jedes Wochenende das Universitätsviertel in Graz. 3.600 Personenfahrten in Spitzenzeiten und bis zu 6 Taxifahrten gleichzeitig von nur einem Standplatz.

Diese Zahlen gab ein Vertreter der Wirtschaftskammer Steiermark (Sparte Taxi und Transport) bei der Bürgerversammlung zum Thema „Missstände im Universitätsviertel“ am 23.06.2008 bekannt.

Dies erklärt neben den unzumutbaren Belastungen und Belästigungen der dort (noch) lebenden Wohnbevölkerung auch weshalb die Anrainer eine starke Verschmutzung der Gehsteige vor ihren Wohnhäusern zu beklagen haben. Über 150 betroffene Bewohner des Universitätsviertels schilderten am 23.06.08 und bei zahlreichen Treffen davor, im Beisein zahlreicher Parteien- und Behördenvertreter, in bedrückender Weise ihre unzumutbaren Lebens- und Wohnbedingungen: Lärm, Verschmutzungen, Gestank sowie Zerstörungswut und Vandalismus erleiden der Bewohnerschaft täglich und „nächtlich“ ein erträgliches Leben in diesem ehemals schönen Wohnviertel der Stadt Graz.

Die betroffenen Wohnbezirke Geidorf und St.Leonhard im Stadtteil Universitätsviertel verkommen zusehends zum „Glasscherbenviertel“ der Stadt Graz.

Das Universitätsviertel ist für eine derartige Lokaldichte und Besucherfrequenz nicht konzipiert, denn ein ruhiges Wohnviertel und eine studentische Partymeile passen nicht zueinander.

Seitens der Stadt Graz werden zwar die Straßen entsprechend gereinigt, nicht aber die Gehsteige. Die Gesetzeslage verweist hier auf die Pflicht des Hauseigentümers die Reinigung vorzunehmen. Es ist allerdings nur schwer nachvollziehbar, weshalb die Eigentümer und Anrainer neben einer sinkenden Lebens- und Wohnqualität auch noch einen zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand tätigen sollen, um die Gehsteige sauber zu halten. Es liegt auf der Hand, dass eine derart starke Besucherfrequenz auch einen erhöhten Grad an Verschmutzung nach sich zieht.

Die Ortsüblichkeit ist angesichts der Lokaldichte und der starken Besucherzahlen bereits weit überschritten. Die Regierer der Stadt Graz haben in diesem Punkt in Vergangenheit und

Gegenwart schwere Versäumnisse zu verantworten, die meiner Ansicht nach nicht auf die Bevölkerung überwältigt werden dürfen.

Ich stelle daher namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs den

Dringlichen Antrag

Im Sinne des § 18 der GO
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle im Sinne des obigen Motivberichts beschließen, dass die zuständigen Stellen der Stadt Graz beauftragt werden, als Sofortmaßnahme zur Entlastung der Anwohner, ein Modell zur Ausweitung der Straßenreinigung auf die Gehsteige im Universitätsviertel in den betroffenen Wohnbezirken St. Leonhard und Geidorf zu erarbeiten und den Gemeinderat alsbald darüber zu informieren.

Gemeinderat
Mag. Harald Korschelt

Dringlichkeit
einstimmig angenommen

An den
GEMEINDERAT
der Landeshauptstadt Graz

Punkt 1

einstimmig angenommen

Punkt 2

mit Mehrheit abgelehnt

1. Juli 2008

Betrifft: Lärmbelästigung im Universitätsviertel;
Dringlicher Antrag gem. § 18 der GO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bereits am 12.5.2004 zeigte ein offener Brief der „Interessensgemeinschaft Lebenswertes Universitätsviertel“ auf, dass die Lebens- und Wohnqualität der Bewohner des Universitätsviertels unzumutbar beeinträchtigt ist und sie in der Nacht nicht mehr schlafen können.

Grund dafür ist die extrem hohe Anhäufung von Lokalen im Bereich des Universitätsviertels, von denen die meisten mit Öffnungszeiten bis in die frühen Morgenstunden – oder gar mit durchgehenden Öffnungszeiten – ausgestattet sind, weshalb vor allem nachts, früh morgens und beinahe täglich Schlafstörungen durch Lärmbelastungen ausgehend von den Lokalen (Basstöne !!), Gast- und Schanigärten sowie insbesondere von Gästen **vor den Lokalen** hervorgerufen werden. Lärmend herumziehende Lokalbesucher stören nicht nur die Nachtruhe der Wohnbevölkerung sondern beschädigen Hausfassaden, zerschlagen Flaschen und Gläser, demolieren Autos, verrichten ihre Notdurft und vieles mehr auf den Gehsteigen, in den Vorgärten und Hauseinfahrten.

Es folgten entsprechende Initiativen der Freiheitlichen Partei im Gemeinderat durch die damalige FPÖ Gemeinderätin **Dr. Andrea Sickl**, aber eine Verbesserung der Situation für die Anrainer ist bis heute nicht eingetreten.

Leider ließen die Schilderungen der Teilnehmer an der Bürgerversammlung der oben genannten Interessensgemeinschaft am 23.06.2008 den Schluss zu, dass sich die Situation der Anrainer seit dem Jahr 2004 leider noch verschlechtert hat.

Zeitungsmeldungen wie „Dieser Lärm ist nicht mehr zu ertragen“ oder „Anrainer greifen zur Selbsthilfe“, „Sind nicht Klein St. Pauli“ zeigen drastisch auf, dass es hier großen Handlungsbedarf gibt. Auch ist anzumerken, dass sich in der Hugo-Wolf-Gasse 2-4 das Sanatorium Leech GmbH befindet, das ebenfalls von dieser Problematik voll betroffen ist und bereits um Abhilfe gebeten hat. Betroffen sind aber auch die Schulkinder, die täglich am Schulweg (Lichtenfelsgymnasium, Elisabethschule, Seebachergymnasium etc.) die „Überreste der Nacht“ sehen können, welche von „Akleichen“ über Erbrochenes bis hin zu Glasscherben, Bier- und Schnapsflaschen und sonstigen Vandalenakten reichen.

Die *Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. Dezember 1998 über die Sperrstunde und Aufsperrstunde der Gastgewerbebetriebe (Sperrzeitenverordnung 1998)* normiert im § 1, dass für Betriebsarten wie Bars, Kaffeehäuser, Cafés aber auch für Diskotheken und Nachtclubs die gleiche Sperrstunde gilt, nämlich 5 Uhr. Gemäß § 2 wird die Aufsperrstunde ebenfalls mit 5 Uhr festgelegt - de facto gibt es also keine Sperrzeit mehr.

Diese Verordnung setzt die Sperrstunde bei einem Kaffeehaus gleich mit jener bei einer Diskothek oder einem Nachtclub! Die Intentionen eines Kaffeehauses sowie die damit verbundenen Auswirkungen sind aber komplett andere als die einer Diskothek.

Es kann doch nicht sein, dass der Ordnungsgeber bei einer Diskothek die gleichen Maßstäbe setzt wie bei einem Kaffeehaus. Hier bedarf es umgehend einer Änderung, zumal im § 3 der zitierten Verordnung sehr wohl Sonderregelungen für die in Bahnhöfen gelegenen Gastgewerbebetriebe, Gastgewerbebetriebe an Autobahnen und Schnellstrassen oder Gastgewerbebetriebe, die in Verbindung mit einer ständig geöffneten Tankstelle stehen, vorgesehen sind. Diese Betriebe dürfen zwar in der Zeit von 2 bis 5 Uhr früh offen halten, jedoch keine alkoholischen Getränke ausschenken.

Des Weiteren dürfen gemäß § 112 Abs 3 der *Gewerbeordnung* Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen jedenfalls von 8.00 bis 23.00 Uhr betrieben werden. Weiters dürfen nach dieser Bestimmung Gastgärten, die sich weder auf öffentlichem Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, jedenfalls von 09.00 bis 22.00 Uhr unter den gleichen Voraussetzungen betrieben werden.

Der Grazer Stadtsenat hat allerdings am 7. 4. 2006 einen davon abweichenden Beschluss gefasst.

Im Stadtentwicklungskonzept 3.0 wird ebenfalls festgehalten, dass betreffend der Verbesserung und Gestaltung des Wohnumfeldes Initiativen für eine Novellierung der Gewerbeordnung in Hinblick auf eine Konfliktminimierung von Vergnügungsstätten mit dem Wohnumfeld geschaffen werden sollen. Im derzeit in Revision befindlichen StEK 4.0 und Flächenwidmungsplan 4.0 sind Maßnahmen im Sinne der lärmgeplagten Wohnbevölkerung zu setzen, damit diese wieder zu ihrem Recht auf Nachtruhe und Sicherheit kommt.

Namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs stelle ich daher den

DRINGLICHEN ANTRAG

im Sinne des § 18 der GO
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle im Petitionswege an den Landeshauptmann herantreten und

eine Änderung der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. Dezember 1998 über die Sperrstunde und Aufsperrstunde der Gastgewerbebetriebe (Sperrzeitenverordnung 1998) dahingehend fordern, dass zum Schutz der Bevölkerung bei der Festlegung der Sperrstunden für die Betriebsarten Bar, Kaffeehaus, Café, Diskothek und Nachtclub - vor allem in Wohngebieten - differenziert vorgegangen werden muss, wobei unbedingt auf den Wohngebietscharakter und sonstige sensible Bereiche (Sanatorien, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten etc.) bzw. ruhige Gebiete Bedacht genommen werden muss (z.B. Vorverlegung der Sperrstunde und Rückverlegung der Aufsperrstunde).

Der Gemeinderat wolle weiters beschließen, dass der Grazer Stadtsenat ersucht werde, seinen Beschluss vom 07.04.2006, kundgemacht im Amtsblatt 4 vom 11. Mai 2006, über die Gewerbeausübung in Gastgärten dahingehend abzuändern, dass sämtliche Gastgärten in sensiblen Gebieten (Sanatorien, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten etc.) und Wohngebieten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen jedenfalls von 08.00 bis 23.00 Uhr betrieben werden dürfen.

Dringlichkeit abgelehnt

Gemeinderat
Armin Sippel

An den
Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

1.Juli 2008

Betrifft: **Petition zur Änderung des § 44 (ABGB) zur Stellung der Ehe;**
Dringlicher Antrag nach § 18 GO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Angesichts der Tatsache, dass nun offensichtlich gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die Möglichkeit einer eheähnlichen Verrechtlichung ihres Zusammenlebens eröffnet werden soll, ist es notwendig, die Begriffe Ehe und Familie verfassungsrechtlich abzusichern.

Für die FPÖ ist ein öffentliches Interesse an der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit ehe- und familienrechtlichen Gegebenheiten nicht erkennbar. Es handelt sich hier nicht um eine familienrechtliche Gleichstellung, sondern vielmehr um eine personenstandsrechtliche Privilegierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften gegenüber anderem nicht-ehelichen Zusammenleben.

Aus welchem Grund Personen, die durch ihre Lebensweise nicht im Stande sind, generative Beiträge in die Umlage- und Sozialsysteme des Staates einzubringen, an diesem privilegiert partizipieren sollten, ist bisher in öffentlichen Diskussionen nicht behandelt worden.

Nach Meinung der FPÖ hat sich der liberale Staat nicht in die sexuelle Ausrichtung von Personen einzumischen, da diese Privatsache ist. Aus unserer Sicht besteht der Hauptunterschied zwischen Ehe und gleichgeschlechtlichen Beziehungen darin, dass die Ehe durch das gemeinsame Zeugen und Aufziehen von Kindern, maßgeblich zur Erhaltung des Staatswesens beitragen soll. Es ist nun einmal ein biologisches Faktum, dass nur zwei verschiedene Geschlechter Leben schenken und damit den Erhalt einer Gesellschaft, Kultur oder eines Volkes gewährleisten können.

Im Verhältnis gleichgeschlechtlicher Beziehung und Ehe, im herkömmlichen Sinn, gilt der Rechtsgrundsatz: Gleiches ist gleich und Ungleiches ist ungleich zu behandeln.

Auch bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften kann seitens der Betroffenen ein Großteil der mit der Ehe einhergehenden Rechtsfolgen mittels Notariatsakt oder sonstiger privatrechtlicher Rechtsakte vereinbart werden. Seitens der FPÖ ergibt sich daher kein Handlungsbedarf, von bestehenden Regelungen und sachlich gerechtfertigten Unterscheidungen abzugehen.

In den letzten Jahren wurden aus dem Bereich der organisierten Homosexualität immer öfter und immer lauter Forderungen nach „Gleichstellung“ erhoben, etwa unter dem Slogan „Gleiches Recht für gleich viel Liebe!“

Diese Forderung beruht aber auf einem fundamentalen Irrtum hinsichtlich der Stellung des Staates und dessen Aufgaben in diesem Problembereich.

Es ist nicht die Aufgabe des Staates, rechtliche Sanktionen für ethische Haltungen als solche oder gar für subjektive Empfindungen zu verhängen. Wer wen mag, attraktiv und begehrenswert findet, oder sich in sonstiger Weise zu jemandem oder etwas hingezogen fühlt, ist für den liberalen Staat grundsätzlich irrelevant und hat daher von ihm zunächst nicht sanktioniert zu werden. Erst in zweiter Linie ist die Frage zu stellen, an welchen Aspekten von Verbindungen der liberale Staat weshalb Interessen haben könnte, und wie der Staat diese Interessen fördern könnte.

Die Ehe wird von § 44 ABGB wie folgt definiert:

Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrag erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitig Beistand zu leisten.

Schon die einfache Lektüre zeigt, worum es aus staatlicher Sicht bei der Ehe geht: nicht um irgendwelche emotionalen Bindungen und Zuneigungen sondern um klare Leistungen im Interesse des Gemeinwohls, ja des physischen Fortbestehens des Staates als solchen. Ob die im ABGB normierten Pflichten aus einer starken emotionalen Zuneigung heraus oder aus bloßer Pflichterfüllung oder aus einem wie auch immer gearteten Mischverhältnis der genannten Beweggründe erfüllt werden, ist für den liberalen Staat schlichtweg ohne Belang. Von einem „Recht für Liebe“ zu sprechen ist daher im besten Falle irreführend.

Dass allerdings eine Reihe von Vergünstigungen, die ursprünglich für die Ehe vorgesehen waren, nunmehr auch an heterosexuelle Lebensgemeinschaften vergeben werden, die keine Handlungen setzen, welche im staatlichen Bereich Beachtung verdienen, welche jederzeit auflösbar sind und je nach Gemütsbeschaffenheit oder sonstiger Lage auch aufgelöst werden, lässt es durchaus nachvollziehbar erscheinen, dass sich nun homosexuelle Paare benachteiligt fühlen. Wenn heterosexuelle Beziehungen, die auf „Liebe mit beschränkter Haftung“ beruhen, Begünstigungen und eine gewisse rechtliche „Anerkennung“ erhalten, können sich homosexuelle Paare, die wirklich den Anspruch erheben, eine von Liebe und gegenseitiger Solidarität getragene Beziehung zu pflegen, zurecht benachteiligt fühlen.

Die Schlussfolgerung daraus kann allerdings nicht die pauschale Ausweitung des status quo betreffend heterosexuelle Lebensgemeinschaften sein, sondern eine Prüfung der bestehenden Regelungen, und darauf aufbauend eine entsprechende Neuordnung zu einem einigermaßen widerspruchsfreien System.

Namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs stelle ich daher den

Dringlichen Antrag
im Sinne des § 18 der GO
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle im Sinne des obigen Motivberichts beschließen, dass seitens der Stadt Graz eine Petition an die zuständige Stelle des Bundes gerichtet werde, in welcher der Nationalrat ersucht wird, den § 44 ABGB zur Verfassungsbestimmung zu erheben und wie folgt zu ändern:

„§ 44 (Verfassungsbestimmung) Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitig Beistand zu leisten. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“

Dringlichkeit abgelehnt

Gemeinderat
Armin Sippel

An den
Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Graz, 01.07.2008

Betrifft: **Gesetzliche Parteienförderung**;
Dringlicher Antrag gem. § 18 der GO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

In Österreich hat das System der öffentlichen Parteienfinanzierung lange Tradition und garantiert im Gegensatz zu den USA, wo es eine ausschließlich private Parteienförderung gibt, eine von den Geldgebern unabhängige Politik. Sowohl im Bund als auch in den Ländern ist die Parteienförderung durch jeweilige Parteienförderungsgesetze geregelt. In der Steiermark sind die Förderungen im Steiermärkischen Parteienförderungsgesetz vom 3. Dezember 1991 transparent und nachvollziehbar geregelt.

Im Statut der steirischen Landeshauptstadt Graz fehlt eine diesbezügliche gesetzliche Regelung über die Förderung von Parteien.

Die Subventionen der im Gemeinderat vertretenen Parteien werden bis dato über das Budget der Stadt Graz im Finanzposten „Politische Subventionen“, der einen gemeinsamen Deckungsring über insgesamt vier Finanztöpfe mit unterschiedlichen Kriterien darstellt, beschlossen und ausbezahlt. Bisher wurde immer auf Grundlage eines Aufteilungsschlüssels, beruhend auf der Mandatsstärke der einzelnen Fraktionen im Gemeinderat, vorgegangen und dem entsprechend wurden die „Politischen Subventionen“ ausbezahlt.

Ein Novum stellte jener Versuch dar, aufgrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag von ÖVP und Grünen, jenen Parteien, die gegen den von ÖVP, SPÖ, Grünen und KPÖ unterzeichneten Fairnesspakt verstoßen haben, die Subventionen zu kürzen.

Diese Vorgehensweise steht, wie sich auch in der Gemeinderatssitzung vom 5. Juni 2008 gezeigt hat, auf rechtlich sehr wackeligen Beinen. Ein

Abänderungsantrag der SPÖ bewirkte, dass bis zur Einholung eines Gutachtens seitens der Magistratsdirektion, welches bis zum heutigen Tage nicht vorliegt, von allen im Gemeinderat vertretenen Parteien insgesamt 30 % der zugedachten Subventionen einbehalten werden.

Eine weitere Absurdität stellt hierbei auch jene Vorgehensweise dar, dass auch die Töpfe „Diverses“, „sowie Jugend- und Studentenheime“ von diesen Kürzungen betroffen sind, obwohl die dadurch geförderten Einrichtungen mit den vorherrschenden politischen Differenzen nichts zu tun haben.

Im Gegensatz zur Stadt Graz hat die oberösterreichische Landeshauptstadt Linz ihre Subventionsordnung an die oberösterreichische Landesgesetzgebung angelehnt, weshalb derartige politisch motivierte Beschneidungsversuche finanzieller Art dort nicht möglich sind.

Um den Grazer Gemeinderat und insbesondere Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl in Zukunft vor solchen blamablen Beschlussfassungen zu bewahren und um die Zuwendungen an die einzelnen Fraktionen von jeglicher Willkür zu befreien, scheint es angebracht, objektive, transparente Richtlinien zu schaffen. Daher stelle ich namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs den

Dringlichen Antrag:
im Sinne des § 18 der GO
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat der Stadt Graz wolle beschließen, die derzeit aktuelle Subventionsordnung der Stadt Graz abzuändern und sie dem steiermärkischen Parteienförderungsgesetz in der aktuellen Fassung anzugleichen. Dadurch soll eine objektive, transparente und nachvollziehbare Subventionsrichtlinie für die politischen Parteien der Landeshauptstadt Graz geschaffen werden.

An den
Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

1. Juli 2008

Betrifft: **Entlastungspaket für alle Grazerinnen und Grazer;**
Dringlicher Antrag gem. § 18 GO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Angesichts der in immer kürzeren Intervallen stattfindenden Preiserhöhungen in allen lebenswichtigen Bereichen, ergibt sich für die Grazer Stadtpolitik ein akuter Handlungsbedarf.

So war das Preisniveau im März dieses Jahres um 3,5 % höher als im März des Vorjahres. Im Vergleich zum Jahr 2005 stieg das allgemeine Preisniveau gar um 6,4 %. Insbesondere die Bereiche Energie, Wasser und Wohnen entwickelten sich dabei überdurchschnittlich, nämlich um 11 %.

Auch die Grazer sind von diesen Preis- und Gebührenerhöhungen nicht verschont geblieben. Neben einer Erhöhung des Strompreises um 4,5 %, kam es auch zu einer Tarifierhöhung bei den Verkehrsbetrieben seit 1. Juli 2008. Weiters steht demnächst auch eine weitere Erhöhung der Müllgebühren sowie der Parkgebühren in den Grünen Zonen ins Haus.

Selbstverständlich sind es auch globale Faktoren, wie beispielsweise der enorm hohe Ölpreis, der zur momentanen Teuerungswelle beiträgt, doch gerade jetzt ist seitens der Stadt Graz eine Politik der Entlastung gefragt.

Kaum etwas erregt die Menschen derzeit mehr als die stetig steigenden Preise, die vielen Bürgern das Leben schwer machen. Daher sollte es, solange die Lohnsteigerung nicht annähernd mit der rasanten Preisentwicklung mithält, zu einer Änderung der momentanen politischen Prioritätensetzung kommen.

Die Erwartungshaltung der Menschen richtet sich auch an die Stadtpolitik, mit dem Begehren, alles im zuständigen Wirkungsbereich mögliche zu tun, um eine spürbare Entlastung herbeizuführen und keine weiteren Preiserhöhungen zuzulassen.

Daher stelle ich namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs folgenden

Dringlichen Antrag
im Sinne des § 18 der GO
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen, Herrn Bürgermeister Nagl und die verantwortlichen Stadträte zu ersuchen, gemeinsam mit den zuständigen Stellen der Grazer Stadtwerke (Energie Graz, Verkehrsbetriebe, AEVG usw.) ein (Tarif-)Modell zu entwickeln und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen, dessen Ziel es ist, die Kunden schnellstmöglich zu entlasten und darüber hinaus zu garantieren, dass es innerhalb eines Jahres zu keiner Erhöhung der Tarife und Gebühren kommt.

eingetragen am: 3.7.2008

Dringlichkeit abgelehnt



DRINGLICHER ANTRAG

gemäß § 18 der Geschäftsordnung

der Gemeinderäte Gerald Grosz und Georg Schröck
**betreffend ein umfassendes Maßnahmenpaket gegen die Drogenkriminalität
in Graz**

Drogendealer sind gefährliche und besonders verabscheuungswürdige Kriminelle. Sie handeln mit dem Tod, vergiften unsere Kinder und Jugendlichen. Im Jahr 2007 hat Graz den bisherigen, traurigen Rekord an Drogentoten einmal mehr übertroffen. Im Jahr 2008 wird unter den Augen einer verantwortungslosen Politik dieser traurige „Rekord des Todes“ einmal mehr übertroffen werden.

Realität ist: Auf öffentlichen Plätzen und in den Grazer Parkanlagen wird ungeniert gedealt. Spielende Kleinkinder verletzen sich mit herumliegenden Heroinspritzen. Polizisten werden von Drogendealern angegriffen und verletzt. Neben der Bundeshauptstadt Wien entwickelt sich die steirische Landeshauptstadt Graz zur zweiten Hochburg der Substitol-Dealer. Mittlerweile ist Substitol die gefährlichste und am meisten verbreitete „Ersatz“-Droge in Österreich. Hier entwickeln sich die pharmazeutischen Betriebe offensichtlich zu den größten staatlich anerkannten, legalen und unterstützen „Drogendealern“ des Landes.

Politiker auf Landes- und Stadtebene sehen dieser Entwicklung tatenlos zu. Angesichts dieser Tragödie muten die gegenseitigen Schuldzuweisungen zwischen den verantwortlichen Politikern von ÖVP, Grünen und SPÖ besonders widerlich an.

In der Not treiben die medial kursierenden Vorschläge zur Bekämpfung des Drogenproblems zudem besonders kuriose Blüten.

Der von den Grünen geplante Drogenkonsumationsraum in Graz ist schlichtweg Mord unter Aufsicht der städtischen Behörden. ÖVP und Grüne verbieten zwar in öffentlichen Verkehrsmitteln die Benutzung von Handys, die Konsumation von Drogen stellt für diese Koalition aber offenbar kein Problem dar. Dieser Drogenkonsumationsraum stellt aus Sicht des BZÖ schlichtweg den Tatbestand der Beihilfe zum Mord dar.

Graz benötigt keine Drogenkonsumationsräume, sondern den Schutz der Jugend vor Drogendealern. Drogendealer sind Mörder an unserer Jugend und gehören daher wie Mörder verfolgt und bestraft.

Um dem Drogenchaos in Graz entgegenzuwirken ist ein umfassendes Maßnahmenpaket gemeinsam mit Bund und Land dringend umzusetzen:

1.) Einrichtung von Schutzzonen

Sogenannte Schutzzonen sollen die unmittelbare Umgebung insbesondere von öffentlichen Plätzen, Parkanlagen, Schulen, Kindergärten und Kindertagesheimen in Graz sicherer machen.

Das Sicherheitspolizeigesetz 2006, welches vom Nationalrat am 6.12.2007 mit Stimmen der SPÖ, der ÖVP, der FPÖ und dem BZÖ beschlossen wurde, gibt die Grundlage für die Errichtung solcher sinnvollen Schutzzonen.

Sicherheitspolizeigesetz BGBl I/Nr. 56/2006

Schutzzone

§ 36a. (1) Die Sicherheitsbehörde kann einen bestimmten Ort, an dem überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind mit Verordnung zur Schutzzone erklären. Die Schutzzone umfasst ein Schutzobjekt, insbesondere Schulen, Kindergärten und Kindertagesheime sowie einen genau zu bezeichnenden Bereich im Umkreis von höchstens 150m um dieses Schutzobjekt und ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen Schutzes festzulegen.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 haben die genaue Bezeichnung der Schutzzone in ihrem örtlichen und zeitlichen Umfang und den Tag ihres In-Kraft-Tretens zu enthalten. Ihre Wirksamkeit ist auf bestimmte Zeiträume einzuschränken, wenn dies die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes nicht beeinträchtigt. Sie sind auf eine Weise kundzumachen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen. Sie sind aufzuheben, sobald eine Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist, und treten jedenfalls sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft.

(3) Im Bereich einer Schutzzone nach Abs. 1 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, aus der Schutzzone wegzuweisen und ihm das Betreten der Schutzzone zu verbieten. Dem Betroffenen ist die Dauer dieses Betretungsverbotes bekannt zu geben. Die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieses Betretungsverbotes ist unzulässig. Kann er berechnete Interessen für die Notwendigkeit des Betretens der Schutzzone glaubhaft machen, ist darauf entsprechend Bedacht zu nehmen.

(4) Die Anordnung eines Betretungsverbotes ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen. Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung des Betretungsverbotes nicht mehr vor, so hat die Sicherheitsbehörde dieses dem Betroffenen gegenüber unverzüglich aufzuheben und ihm die Aufhebung mitzuteilen. Das Betretungsverbot endet jedenfalls mit Ablauf des 30. Tages nach seiner Anordnung.

Besonders das in Absatz 3 festgelegte Wegweiserecht, gibt den Exekutivkräften die Möglichkeit, auch auf Verdacht hin Platzverbote auszusprechen. Diese Verordnung ist daher sinnvoll, da bisher den Exekutivkräften diese Möglichkeit gerade in der Bekämpfung der Drogenkriminalität in Graz nicht eingeräumt wurde.

Natürlich sollte das gesamte Grazer Stadtgebiet eine allumfassende „Schutzzone gegen Drogen“ sein. Die Realität sieht aber leider anders aus. Die Verordnung von Schutzzonen soll daher gerade den Erstkontakt zwischen Drogendealern und Jugendlichen unserer Stadt verhindern und die effektive Bekämpfung der Drogenkriminalität fördern.

2.) Verbot von Substitol

Substitol ist das weitverbreitetste und gefährliche Drogensatzmittel und längst keine „Ausstiegs“-, sondern eher eine „Einstiegsdroge“. Die meisten Todesopfer in der Steiermark sind durch die Einnahme von Substitol zu beklagen. Dass diese Ersatzdroge legal – also unter Aufsicht der Gesellschaft – erhältlich ist, macht die pharmazeutischen Betriebe zu den größten legalen Drogendealern unseres Landes.

Werner Jud von der Grazer Polizei sagte am 25.6.2008: „Wir sind überzeugt, dass mit einem Verbot in Graz die Szene, was Substitution betrifft, ausgemerzt werden kann.“

Der einzig richtige Weg ist daher das Verbot der Ersatzdroge Substitol durch das Bundesministerium für Gesundheit.

3.) Zwangstherapien – Sachwalterschaft – Verdoppelung der Strafraumen

Drogenkonsumationsräume sind der falsche Weg zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit. Drogenerkrankte sind Opfer, denen auch seitens der Behörden geholfen werden muss. Drogenabhängige sind keineswegs mehr Herr ihrer eigenen Sinne und können daher keinerlei eigenständige Entscheidungen mehr auf Basis ihres freien Willens zum Ausdruck bringen.

Minderjährige Drogenerkrankte werden in den meisten Fällen einer erfolgreichen Zwangstherapie (kalter Entzug) zugeführt. Bei volljährigen Personen ist dies nicht möglich, außer der Betroffene entscheidet sich für eine solche Therapie. Die einzige Möglichkeit ist es daher, die im ABGB verankerte Sachwalterschaft auch auf schwer Drogenerkrankte – zeitlich begrenzt – auszudehnen, um sie nötigenfalls auch zwangsweise einer Therapie zuführen zu können. Zudem ist eine Verdoppelung der Strafraumen im Suchtmittelgesetz anzustreben. Nach wie vor werden gewerbsmäßige Drogendealer nicht mit der vollen Härte des Gesetzes bestraft. Drogendealer sind verabscheuungswürdige Mörder an unschuldigen Jugendlichen und gehören auch wie Mörder einer Bestrafung zugeführt.

4.) SOKO-Drogen durch die Grazer Polizei

Die Grazer Exekutivkräfte besitzen kaum personelle Ressourcen, um die Drogenkriminalität effizient zu bekämpfen. Allein die Tatsache, dass auf öffentlichen Plätzen, rund um Schulen und in Parks ungeniert gedealt werden kann, ist ein Armutszeugnis der Grazer Sicherheitspolitik.

Die Grazer Polizistinnen und Polizisten gehen angesichts immer neuer Erscheinungsformen der Kriminalität ohnedies an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Eine im Grazer Stadtpolizeikommando eingerichtete „SOKO-Drogen“ mit einer personellen Ausstattung von zumindest 30 Beamtinnen und Beamten ist daher ein Gebot der Stunde. Der Bürgermeister wird daher aufgefordert, in Verhandlungen mit

der Bundesministerin für Inneres eine „SOKO-Drogen“ für das Grazer Stadtpolizeikommando zu erreichen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Gemeinderäte daher folgenden

DRINGLICHEN ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadt Graz wolle beschließen:

„1. Der Bürgermeister der Stadt Graz sowie die weiteren Mitglieder des Stadtsenats werden aufgefordert, einen entsprechenden Vorschlag zur Errichtung von Schutzzonen gegen die Drogenkriminalität auszuarbeiten und diesen Vorschlag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat, tritt die Stadt Graz an die Sicherheitsbehörden mit dem Ersuchen heran, entsprechend dem Vorschlag der Stadt Graz, geeignete Schutzzonen auf Grazer Stadtgebiet zu verordnen. Von dieser Schutzzonenverordnung sollen in erster Linie die öffentlichen Plätze der Stadt Graz, Grazer Schulen, Kindergärten, Kindertagesheime und Parkanlagen umfasst sein.

2. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz fordert im Wege einer Petition die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, Frau Dr. Andrea Kdolsky, auf, ein Verbot der Ersatzdroge Substitol so rasch als möglich zu veranlassen.

3. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz fordert die Bundesregierung im Wege einer Petition auf, alle notwendigen Schritte zu Einführung einer Zwangstherapie zu setzen. Schwere Sucherkrankungen sollen in Zukunft als Grund für eine Sachwalterschaft möglich sein. Die Bundesregierung wird aufgefordert, diesem Ziel entsprechende Änderungen der Gesetze dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

4. Der Gemeinderat der Stadt Graz fordert die Bundesministerin für Justiz im Wege einer Petition auf, eine Regierungsvorlage über die Verdoppelung der Strafrahmen im Suchtmittelgesetz vorzubereiten und dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

5. Der Bürgermeister der Stadt Graz wird aufgefordert, in Verhandlungen mit der Bundesministerin für Inneres für die Einrichtung einer SOKO-Drogen im Stadtpolizeikommando Graz mit zumindest 30 zusätzlichen Beamtinnen und Beamten, einzutreten.“

DRINGLICHER ANTRAG
gemäß § 18 der Geschäftsordnung

der Gemeinderäte Gerald Grosz und Georg Schröck
**betreffend das Versagen in der Energiepolitik – Bruch des Wahlversprechens
von VP-Bürgermeister Siegfried Nagl**

Graz leidet unter einer Rekordinflation die manche ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger an die Rezession der 30iger-Jahre des vorigen Jahrhunderts erinnert. Immer mehr Menschen können sich den Bedarf des täglichen Lebens nicht mehr leisten. Die Preise für Nahrung, Heizöl, Kleidung, Treibstoffe haben sich die letzten Jahre nahezu verdoppelt. Die Armut steigt unaufhörlich und zu den bisherigen 33.000 Mitbürgerinnen und Mitbürger unserer Stadt, welche bereits jetzt schon an oder unter der Armutsgrenze leben müssen, werden die nächsten Monate und Jahre noch viele unzählige Schicksale dazukommen.

Die zusätzlich gestiegenen Energiekosten belasten viele Grazerinnen und Grazer und tragen nur noch mehr zur angeheizten Rekordinflation bei.

Entgegen allen Ankündigungen und Versprechungen hat es bereits die damalige Landeshauptfrau Waltraud Klasnic zugelassen, dass die Energie Steiermark AG die Strompreise unaufhaltsam erhöht hat. Entgegen seinen Ankündigungen vor der Landtagswahl 2005 wurde seit dem Amtsantritt von Landeshauptmann Mag. Franz Voves der Strompreis in der Steiermark mehrmals deutlich erhöht. Am 1. Jänner 2006 um 5 % und am 1. Februar 2007 um 6,5 %, somit insgesamt um 12 % und mehr.

Auch in Graz drohte im Wahlkampf zur Gemeinderatswahl 2008 eine deutlich Erhöhung der Strompreise durch den städtischen Energieversorger Energie Graz GmbH & Co KG um 6 %. „Mannhaft und zu seinem Wort stehend“ entschloss sich Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl dazu, diese Strompreiserhöhung in Graz nicht zuzulassen und kündigte an, die Strompreise des städtischen Energieversorgers im Interesse der ohnedies geschundenen Grazerinnen und Grazer „einfrieren“ zu lassen.

Dieses zentrale Wahlversprechen des „starken Siegi“ gilt nun offensichtlich nichts mehr. Die Energie Graz hat die Strompreise um mehr als 4 % erhöht – für manche Haushalte durch kuriose „Energiepakete“ um einiges mehr.

Die ÖVP auf Landesebene kritisiert die SPÖ für die Strompreiserhöhung der ESTAG nach dem „Motto haltet den Dieb“. Die SPÖ hingegen kritisiert die ÖVP auf Stadtebene für diesen Bruch eines zentralen Wahlversprechens von VP-Bürgermeister Nagl. SPÖ und ÖVP zeichnet gemeinsam aus, dass der Bruch von Wahlversprechen zur Königsdisziplin erhoben wurde.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Gemeinderäte daher folgenden

DRINGLICHEN ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadt Graz wolle beschließen:

„Der Gemeinderat der Stadt Graz fordert den Beteiligungsreferenten Stadtrat Univ.-Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher sowie die in die Graz AG entsandten Aufsichtsratsmitglieder der Stadt, Herrn Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl und Frau Bürgermeister-Stellvertreterin Lisa Rucker auf, die von der städtischen Graz AG-Tochtergesellschaft Energie Graz GmbH & Co KG durchgeführten Strompreiserhöhungen durch eine umgehend zu veranlassende Senkung der Strom- und Energiepreise um zumindest 4 Prozent rückgängig zu machen.“